

## Anpassung der Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 10. Mai 2012

### Revisionsordnung der Landeshauptstadt Stuttgart (RevO) vom ... ..

Alte Fassung	Änderungsfassung	Bemerkungen
<b>§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes</b>	<b>§ 1 Stellung des <b>Amts für Revision</b></b>	
(1) Die Landeshauptstadt Stuttgart hat nach § 109 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für die örtliche Prüfung ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt eingerichtet.	Die Landeshauptstadt Stuttgart hat ein Amt für Revision nach § 109 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für die örtliche Prüfung als besonderes Amt eingerichtet.	Aufgrund der bisherigen Bezeichnung bestehen stadtintern als auch stadtextern zum Teil falsche Vorstellungen über die Aufgaben und Arbeitsweise des Amtes: Es geht weniger bzw. nicht nur um die Prüfung von (Einzel-) Rechnungen, sondern um die risikoorientierte Prüfung von Jahresabschlüssen und von Prozessen und Systemen im Hinblick auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Für diese Art der Prüfung ist in der Privatwirtschaft der "moderne" Begriff "Revision" etabliert. Er findet zunehmend auch in der öffentlichen und kommunalen Verwaltung Verbreitung. So nennen sich bereits u.a. in den Landeshauptstädten München, Wiesbaden, Mainz und in der Großstadt Frankfurt die betreffenden Ämter "Revisionsamt". Auch in Baden-Württemberg sind bereits Umbenennungen vollzogen worden, z.B. bei vielen Landkreisen und vereinzelt bei Städten (u.a. "Fachbereich Revision" in Ludwigsburg und Tübingen).
		<b>Das Referat WFB schlug eine andere Formulierung vor.</b>

„Die Landeshauptstadt Stuttgart hat nach ...  
ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes  
Amt eingerichtet. Das Amt trägt die  
Bezeichnung Amt für Revision.“

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 109 Abs. 2 GemO bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar.

Das Amt für Revision ist nach § 109 Abs. 2 GemO bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar.

(3)

## § 2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Aufgaben:

1. die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 Abs. 1 GemO);
2. die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 GemO);
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO);
4. die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den

## § 2 Aufgaben des Amtes für Revision

Dem Amt für Revision obliegen folgende gesetzliche Aufgaben:

1. die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 Abs. 1 GemO);
2. die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 GemO);
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO);
4. die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den

Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO);

5. die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO);
6. die Prüfung von Programmen und Programmänderungen, die im Rechnungswesen sowie zur Feststellung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen und Ansprüchen eingesetzt werden, soweit nicht die Gemeindeprüfungsanstalt zuständig ist (§ 114 a GemO).

Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO);

~~5. die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO);~~

5. die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der selbstständigen Kommunalanstalten vor Feststellung des Verwaltungsrates einschließlich der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge und der Kassenüberwachung (§ 102d Abs. 2 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1, § 111 Abs. 1 und § 112 Abs. 1 GemO);

6. die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse gemeinsamer selbstständiger Kommunalanstalten einschließlich der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge und der Kassenüberwachung entsprechend § 102d GemO (§ 24a Abs. 1 GKZ);

7. die Prüfung von Programmen und Programmänderungen, die im Rechnungswesen sowie zur Feststellung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen und Ansprüchen eingesetzt werden, soweit nicht die Gemeindeprüfungsanstalt zuständig ist (§ 114 a GemO).

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 112 Abs. 2 GemO folgende weitere Aufgaben:

1. die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO);

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Amt für Revision gemäß § 112 Abs. 2 GemO folgende weitere Aufgaben:

1. die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO);

§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO ist durch das Gesetz zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2015 entfallen

§ 102d GemO wurde neu aufgenommen durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze vom 15.12.2015

§ 24a GKZ wurde neu aufgenommen durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze vom 15.12.2015

2. die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO);
3. die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO);
4. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO);
5. die Beteiligung beim Erstellen, Ändern und Aufheben von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, und bei der organisatorischen Umsetzung, insbesondere bei der Einführung eines neuen Rechnungswesens und bei der Kassensicherheit;
6. die gutachterliche Äußerung zu anderen wichtigen Organisationsangelegenheiten;
7. die Beteiligung beim Erstellen und Ändern von Grundsätzen und Richtlinien für das Vergabewesen;
8. die Korruptionsprävention in entsprechender

2. die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO);
3. die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO);
4. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO);
5. die Beteiligung beim Erstellen, Ändern und Aufheben von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, und ~~bei der organisatorischen Umsetzung, insbesondere bei der Einführung eines neuen Rechnungswesens und bei der Kassensicherheit;~~
6. die gutachterliche Äußerung zu anderen wichtigen Organisationsangelegenheiten;
7. die Beteiligung beim Erstellen und Ändern von Grundsätzen und Richtlinien für das Vergabewesen;
8. die Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der

Betrifft den Aufbau von Compliance Management Systemen (= Maßnahmen, Strukturen und Prozesse, um Regelkonformität sicherzustellen), wie z.B. im Steuer- und IT-Bereich.  
Der erläuternde Zusatz betreffend neuem Rechnungswesen und Kassensicherheit ist nicht erforderlich, da diese Aspekte bereits Teil des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind.

Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 19.12.2005, GABl. vom 25. Januar 2006, S.125, in der jeweils geltenden Fassung). Korruption umfasst demnach Bestechungsdelikte sowie damit häufig zusammenhängende so genannte Begleitdelikte (insbesondere Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Rechtsbeugung).

Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 1. Januar 2013 ~~19.12.2005~~, GABl. vom 15. Januar 2013 Nr. 2, S. 55 ~~25. Januar 2006~~, S.125, des Landes in der jeweils geltenden Fassung). Korruption umfasst demnach Bestechungsdelikte sowie damit häufig zusammenhängende so genannte Begleitdelikte (insbesondere Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Rechtsbeugung);

(3) Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das

9. bei Kommunalanstalten, sofern und soweit in der Anstaltssatzung verankert, die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung entsprechend § 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO sowie die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens bei Baumaßnahmen auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen entsprechend §112 Abs. 2 Nr. 2 GemO, des Weiteren die Korruptionsprävention gem. Nr. 8 und die Beteiligung bei der Erstellung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften der Korruptionsprävention und -bekämpfung.

(3) Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Amt für Revision vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das Amt für Revision nach Anfrage durch die

Die Landesvorschrift wurde 2019 überarbeitet und wird voraussichtlich 2020 in Kraft gesetzt. Eine weitere Überarbeitung ist 2020 geplant. Deshalb wird nunmehr nur auf die jeweils geltende Fassung verwiesen.

Dies ist in § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der Satzung der Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart so vorgesehen und soll für eventuelle zukünftige Kommunalanstalten ebenfalls Geltung erhalten.

Rechnungsprüfungsamt nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle die Prüfung entsprechend seinen verfügbaren Kapazitäten vornehmen.

nachweispflichtige Stelle die Prüfung entsprechend seinen verfügbaren Kapazitäten vornehmen.

(4) Der Gemeinderat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

(4) Der Gemeinderat kann dem Amt für Revision weitere Aufgaben übertragen.

(5) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 können sich mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahmen gemäß § 15 GemPrO auf Stichproben und Schwerpunkte beschränken, die der/die zuständige Prüfer/-in im Rahmen seines/ihres Prüfauftrages in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen festlegt. Die Prüfung kann sich auch auf Grundgesamtheiten beziehen, soweit dies effizient durchführbar und verhältnismäßig ist.

(5) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 können sich mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahmen gemäß ~~§ 15 GemPrO~~ § 3 Abs. 2 GemPrO auf Stichproben und Schwerpunkte beschränken, die der\*die zuständige Prüfer\*in im Rahmen seines\*ihres Prüfauftrages in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen festlegt. Die Prüfung kann sich auch auf Grundgesamtheiten beziehen, soweit dies effizient durchführbar und verhältnismäßig ist.

Entspricht der neuen GemPrO in der Fassung vom 3. März 2018

(6) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach Maßgabe der zu beachtenden Vorschriften und auf Grundlage einer von ihr zu erstellenden amtsinternen risikoorientierten Prüfungsplanung eigenverantwortlich den Gegenstand, den Umfang und die Zeitfolge der Prüfungen sowie das Prüfungsverfahren bzw. die Art der Prüfungsdurchführung. Sie entscheidet weiter über die abschließenden Prüfungsfeststellungen und die Art der Berichterstattung.

(6) Die Leitung des Amtes für Revision bestimmt nach Maßgabe der zu beachtenden Vorschriften und auf Grundlage einer von ihr zu erstellenden amtsinternen risikoorientierten Prüfungsplanung eigenverantwortlich den Gegenstand, den Umfang und die Zeitfolge der Prüfungen sowie das Prüfungsverfahren bzw. die Art der Prüfungsdurchführung. Sie entscheidet weiter über die abschließenden Prüfungsfeststellungen und die Art der Berichterstattung.

### § 3 Ressourcen, Budget und Organisation

### § 3 Ressourcen, Budget und Organisation

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Soweit die

(1) Dem Amt für Revision werden die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Soweit die

Kosten für die Rechnungsprüfung nicht durch eine Umlage gedeckt werden, sind sie von den geprüften Stellen zu tragen. Die Eigenbetriebe haben gemäß § 18 GemPrO Kostenersatz zu leisten. § 18 GemPrO gilt analog bei Prüfungen außerhalb der Stadtverwaltung.

Kosten für die Prüfung nicht durch eine Umlage gedeckt werden, sind sie von den geprüften Stellen zu tragen. Die Eigenbetriebe haben gemäß § ~~6 18~~ GemPrO Kostenersatz zu leisten. § ~~6 18~~ GemPrO gilt analog bei Prüfungen außerhalb der Stadtverwaltung.

Entspricht der neuen GemPrO in der Fassung vom 3. März 2018

(2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation des Amtes. Die Befugnisse des Oberbürgermeisters als Dienstvorgesetzter bleiben davon unberührt.

(2) Die Leitung des Amtes für Revision regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation des Amtes. Die Befugnisse des Oberbürgermeisters als Dienstvorgesetzter bleiben davon unberührt.

(3) Die Prüfer und Prüferinnen müssen nach Fachwissen, Erfahrung und Persönlichkeit für den Prüfungsdienst geeignet sein. Sie werden im Einvernehmen mit der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes eingestellt.

(3) Die Prüfer\*innen müssen nach Fachwissen, Erfahrung und Persönlichkeit für den Prüfungsdienst geeignet sein. Sie werden im Einvernehmen mit der Leitung des Amtes für Revision eingestellt und sind im Rahmen des verfügbaren Budgets verpflichtet, sich stetig persönlich und fachlich fortzubilden.

Dies ist Voraussetzung für eine wirksame Revision.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt hat allgemein anerkannte Prüfungsstandards für die öffentliche Verwaltung anzuwenden. Soweit solche nicht vorhanden sind und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, soll sich das Rechnungsprüfungsamt bei seiner Arbeit an anerkannten Standards der Revision (insbesondere Institut der Wirtschaftsprüfer – IDW, Deutsches Institut für Interne Revision – DIIR und Institut der Rechnungsprüfer - IDR) ausrichten.

In § 4 Abs. 1

## § 4 Prüfungsdurchführung

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den Schriftverkehr mit den zu prüfenden städtischen und nichtstädtischen Stellen unmittelbar. Schriftwechsel von besonderer Bedeutung wird über den Oberbürgermeister bzw. die zuständigen Referate geleitet.
- (3) Von bevorstehenden Prüfungen werden die Leitungen der betroffenen Stellen unterrichtet, soweit es sich nicht um unvermutete Kassenprüfungen oder um regelmäßig wiederkehrende Prüfungen handelt. Eine vorherige Unterrichtung unterbleibt, wenn dadurch eine Beweisführung gefährdet würde. Dies gilt nicht, soweit Rechtsvorschriften eine vorherige Unterrichtung gebieten.
- (4) Vor dem Abschluss von Prüfungen, die zu wesentlichen Beanstandungen oder Empfeh-

## § 4 Prüfungsdurchführung

- (1) Das Amt für Revision hat allgemein anerkannte Prüfungsstandards für die öffentliche Verwaltung anzuwenden. Soweit solche nicht vorhanden sind und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, soll sich das Amt für Revision bei seiner Arbeit an anerkannten Standards der Revision (insbesondere Institut der Wirtschaftsprüfer – IDW, Deutsches Institut für Interne Revision – DIIR und Institut der Rechnungsprüfer - IDR) ausrichten.  
Prüfungen sollen der Führungsunterstützung dienen und Mehrwerte schaffen. Sie werden chancen- und risikoorientiert durchgeführt. Die Prüfungen von Geschäfts- und Führungsprozessen erfolgen auch begleitend und wirkungsorientiert.

- (2) Das Amt für Revision führt den Schriftverkehr mit den zu prüfenden städtischen und nichtstädtischen Stellen unmittelbar. Schriftwechsel von besonderer Bedeutung wird über den Oberbürgermeister bzw. die zuständigen Referate geleitet.
- (3) Von bevorstehenden Prüfungen werden die Leitungen der betroffenen Stellen unterrichtet, soweit es sich nicht um unvermutete Kassenprüfungen oder um regelmäßig wiederkehrende Prüfungen handelt. Eine vorherige Unterrichtung unterbleibt, wenn dadurch eine Beweisführung gefährdet würde. Dies gilt nicht, soweit Rechtsvorschriften eine vorherige Unterrichtung gebieten.
- (4) Vor dem Abschluss von Prüfungen, die zu wesentlichen Beanstandungen oder Empfeh-

Diese Programmatik ergibt sich aus § 1 Abs. 2 und 3, 10 Abs. 3 GemPrO in der Fassung vom 3. März 2018

lungen führen, soll eine Schlussbesprechung mit den geprüften Stellen stattfinden.

(5) Vom Ergebnis der Prüfungen werden die geprüften Stellen unterrichtet. Dies geschieht in der Regel durch Prüfungsberichte oder Prüfungsbemerkungen. Geringfügige Beanstandungen können nichtförmlich ausgeräumt werden.

(6) Zu Prüfungsberichten und -bemerkungen ist den geprüften Stellen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

(7) Auf Unterlagen und Dateien mit personenbezogenen Daten, die beim Rechnungsprüfungsamt im Verlauf der Prüfung entstehen, sind dieselben Schutzvorschriften anzuwenden, wie sie für Personalakten gelten. Sie sind zu vernichten, soweit die einzelnen Vorgänge nicht mehr für Zwecke der Korruptionsprävention und -bekämpfung erforderlich sind.

(8) In Fällen von Korruption oder von begründetem Korruptionsverdacht, die das Rechnungsprüfungsamt bei seinen Prüfungen feststellt oder von denen es Kenntnis erhält, unterrichtet es unverzüglich das Rechtsreferat, den zuständigen Beigeordneten und die zuständige Leitung des Amtes, des Eigenbetriebes oder der sonstigen Stellen und Einrichtungen. Eine Unterrichtung über das Rechtsreferat hinaus unterbleibt, sofern dadurch spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gefährdet werden oder dies zur Abwendung von Schaden zu Lasten der Landeshauptstadt erforderlich ist.

(9) Im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes

lungen führen, soll eine Schlussbesprechung mit den geprüften Stellen stattfinden.

(5) Vom Ergebnis der Prüfungen werden die geprüften Stellen unterrichtet. Dies geschieht in der Regel durch Prüfungsberichte oder Prüfungsbemerkungen. Geringfügige Beanstandungen können nichtförmlich ausgeräumt werden.

(6) Zu Prüfungsberichten und -bemerkungen ist den geprüften Stellen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

(7) Auf Unterlagen und Dateien mit personenbezogenen Daten, die beim Amt für Revision im Verlauf der Prüfung entstehen, sind dieselben Schutzvorschriften anzuwenden, wie sie für Personalakten gelten. Sie sind zu vernichten, soweit die einzelnen Vorgänge nicht mehr für Zwecke der Korruptionsprävention und -bekämpfung erforderlich sind.

(8) In Fällen von Korruption oder von begründetem Korruptionsverdacht, die das Amt für Revision bei seinen Prüfungen feststellt oder von denen es Kenntnis erhält, gelten § 8 sowie das in einer gesonderten Dienstanweisung festgelegte Vorgehen. ~~es unverzüglich das Rechtsreferat, den zuständigen Beigeordneten und die zuständige Leitung des Amtes, des Eigenbetriebes oder der sonstigen Stellen und Einrichtungen. Eine Unterrichtung über das Rechtsreferat hinaus unterbleibt, sofern dadurch spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gefährdet werden oder dies zur Abwendung von Schaden zu Lasten der Landeshauptstadt erforderlich ist.~~

(9) Im Schlussbericht des Amtes für Revision nach

Es handelt sich um die Dienstanweisung Antikorruption

Entspricht der neuen GemPrO in der Fassung

nach § 110 Abs. 2 GemO (i. V. m. § 17 GemPrO) werden die wesentlichen Prüfungsergebnisse und Feststellungen zusammengefasst. Dabei kann das Rechnungsprüfungsamt auch über Wesentliches aus den Prüfungen nach § 111 GemO berichten.

§ 110 Abs. 2 GemO (i. V. m. ~~§ 17 GemPrO~~ § 5 GemPrO) werden die wesentlichen Prüfungsergebnisse und Feststellungen zusammengefasst. Dabei kann das Amt für Revision auch über Wesentliches aus den Prüfungen nach § 111 GemO berichten. vom 3. März 2018

(10) Gutachterliche Äußerungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 sowie Stellungnahmen im Rahmen einer Beteiligung nach § 5 Abs. 8 Satz 2 werden vom Amt für Revision innerhalb einer angemessenen Frist der Verwaltung vorgelegt.

Die Aufnahme des Absatzes erfolgt aufgrund der Anmerkung des Referats WFB:

„In § 5 ist bestimmt, dass die Ämter dem Rechnungsprüfungsamt die notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen haben. Aus meiner Sicht sollte jedoch auch umgekehrt berücksichtigt werden, dass das Rechnungsprüfungsamt gutachterliche Äußerungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 sowie Stellungnahmen im Rahmen einer Beteiligung nach § 5 Abs. 8 Satz 2 u. a. innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt.“

### § 5 Allgemeine Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind von den Leitungen der betroffenen Ämter, Eigenbetriebe und sonstigen Stellen bzw. Einrichtungen unter Darlegung des genauen Sachverhalts unverzüglich anzuzeigen

1. Straftaten zum Nachteil der Stadt sowie begründete Verdachtsfälle, soweit sie für das Rechnungsprüfungsamt von Bedeutung sein können;

### § 5 Allgemeine Unterrichtung und Beteiligung des ~~Amts für Revision~~

(1) Dem Amt für Revision sind von den Leitungen der betroffenen Ämter, Eigenbetriebe und sonstigen Stellen bzw. Einrichtungen unter Darlegung des genauen Sachverhalts unverzüglich anzuzeigen

1. Straftaten zum Nachteil der Stadt sowie begründete Verdachtsfälle, soweit sie für das Amt für Revision von Bedeutung sein können.

2. Unregelmäßigkeiten bei der Kassenführung gemäß § 19 Absatz 2 der Dienstanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen der Landeshauptstadt Stuttgart (DA-HK).

2. Unregelmäßigkeiten bei der Kassenführung gemäß § 19 **Satz 4 Absatz 2** der Dienstanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen der Landeshauptstadt Stuttgart (DA-HK).

Anpassung an die Dienstanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen der Landeshauptstadt Stuttgart

**3. Verdachtshinweise auf Korruption (Bestechungs- und Begleitdelikte) gem. § 8 Abs. 2.**

Dient der Klarstellung und Vollständigkeit der Meldepflichten an einer Stelle in der RPrO.

(2) Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu prüfenden Jahresabschlüsse einschließlich aller Bestandteile sowie sonstiger erläuternder Anlagen, Anhänge, Berichte und Übersichten sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich nach Fertigstellung zu überlassen.

Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, **und 2, 5** und 6 zu prüfenden Jahresabschlüsse einschließlich aller Bestandteile sowie sonstiger erläuternder Anlagen, Anhänge, Berichte und Übersichten sind dem Amt für Revision unverzüglich nach Fertigstellung zu überlassen.

Änderungen ergeben sich aus der Änderung des § 2.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist vor der Einführung, Erweiterung oder Änderung aller das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berührenden Programme nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO von den zuständigen Stellen schriftlich zu unterrichten. Gleiches gilt für die Meldungen zum Einsatz von prüfungspflichtigen Programmen an die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg nach § 114 a Abs. 1 GemO.

(3) Das Amt für Revision ist vor der Einführung, Erweiterung oder Änderung aller das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berührenden Programme nach **§ 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO § 11 Abs. 2 Nr. 16 GemPrO** von den zuständigen Stellen schriftlich zu unterrichten. Gleiches gilt für die Meldungen zum Einsatz von prüfungspflichtigen Programmen an die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg nach § 114 a Abs. 1 GemO.

Entspricht der neuen GemPrO in der Fassung vom 3. März 2018

(4) Geschäftsberichte und Prüfungsberichte über Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Durchführung der Betätigungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 von der Stadtkämmerei sobald wie möglich zur Verfügung zu stellen.

(4) Geschäftsberichte und Prüfungsberichte über Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, sind dem Amt für Revision zur Durchführung der Betätigungsprüfung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 von der Stadtkämmerei sobald wie möglich zur Verfügung zu stellen.

(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Nr. 5, 6 und 7 sind dem Rechnungsprüfungsamt die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten.

(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 7 sind dem Amt für Revision die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten.

- (6) Vergabeunterlagen nach VOB und Honorarverträge sind dem Rechnungsprüfungsamt gemäß den Bestimmungen der städtischen Vergabevorschriften rechtzeitig vor Auftragserteilung vorzulegen.
- (7) Die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung von Verwendungsnachweisen nach § 2 Absatz 3 sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Wahrung eventueller Fristen seitens der Zuwendungsgeber rechtzeitig in prüfungsfähiger Form vorzulegen.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist über Projekte, Regelungen oder sonstige Vorhaben vorab zu informieren, die das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Vergabewesen sowie die Erhebung von Gebühren und Abgaben berühren. Auf seinen Wunsch ist das Rechnungsprüfungsamt an Vorhaben nach Satz 1 zu beteiligen.
- (9) Mehrfertigungen von Prüfungsberichten der überörtlichen Prüfungsbehörde, der Finanzbehörden, der staatlichen Prüfungseinrichtungen, der/die durch die Stadt bestimmten Abschlussprüfer/-innen sowie Abschlussberichte und Gutachten in Wirtschafts-, Finanz-, Steuer- und Organisationsangelegenheiten sind von den federführenden Stellen dem Rechnungsprüfungsamt umgehend zuzuleiten.
- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen der anordnungsberechtigten und der bei den Kassen zeichnungsberechtigten Bediensteten zur Verfügung zu stellen. Die Stadtkämmerei hat dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert die jeweils aktuelle Liste aller Zahlstellen und Hand-
- (6) Vergabeunterlagen nach VOB und Honorarverträge sind dem Amt für Revision gemäß den Bestimmungen der städtischen Vergabevorschriften rechtzeitig vor Auftragserteilung vorzulegen.
- (7) Die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung von Verwendungsnachweisen nach § 2 Abs. 3 sind dem Amt für Revision zur Wahrung eventueller Fristen seitens der Zuwendungsgeber rechtzeitig in prüfungsfähiger Form vorzulegen.
- (8) Das Amt für Revision ist über Projekte, Regelungen oder sonstige Vorhaben vorab zu informieren, die das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Vergabewesen, sowie die Erhebung von Gebühren und Abgaben sowie die Prävention und Bekämpfung von Korruption und das Compliance Management berühren. Auf seinen Wunsch ist das Amt für Revision an Vorhaben nach Satz 1 zu beteiligen. Dieser Zusatz ist Voraussetzung dafür, dass das Amt für Revision seinen Aufgaben nach §§ 2 und 8 nachkommen kann.
- (9) Mehrfertigungen von Prüfungsberichten der überörtlichen Prüfungsbehörde, der Finanzbehörden, der staatlichen Prüfungseinrichtungen, der/die durch die Stadt bestimmten Abschlussprüfer/-innen sowie Abschlussberichte und Gutachten in Wirtschafts-, Finanz-, Steuer- und Organisationsangelegenheiten sind von den federführenden Stellen dem Amt für Revision umgehend zuzuleiten.
- (10) Dem Amt für Revision sind die Namen der anordnungsberechtigten und der bei den Kassen zeichnungsberechtigten Bediensteten zur Verfügung zu stellen. Die Stadtkämmerei hat dem Amt für Revision unaufgefordert die jeweils aktuelle Liste aller Zahlstellen und

vorschüsse zu übersenden. Gleiches gilt auch für die Sonderkassen.

- (11) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Sitzungsunterlagen (Tagesordnungen, Vorlagen, Anträge, Anfragen und Protokolle) des Gemeinderats und aller Ausschüsse unverzüglich zugänglich zu machen. Bei nichtöffentlichen Personalangelegenheiten erhält das Rechnungsprüfungsamt die Tagesordnung sowie die Beschlussprotokolle jeweils in anonymisierter Form.
- (12) Städtische Stellen können die Beratung des Rechnungsprüfungsamtes beantragen.

### **§ 6 Rechte des Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben**

- (1) Nach § 14 Abs. 2 GemPrO kann der/die Prüfer/-in alle Auskünfte und Unterlagen verlangen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben erforderlich sind. Entsprechenden Anforderungen ist nachzukommen. Über die Erforderlichkeit entscheiden im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und im Rahmen von § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 6 allein die zuständigen Prüfer/-innen. Dabei sind sie an allgemeine Weisungen der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes gebunden.

Handvorschüsse zu übersenden. Gleiches gilt auch für die Sonderkassen.

- (11) Dem Amt für Revision sind die Sitzungsunterlagen (Tagesordnungen, Vorlagen, Anträge, Anfragen und Protokolle) des Gemeinderats und aller Ausschüsse unverzüglich zugänglich zu machen. Bei nichtöffentlichen Personalangelegenheiten erhält das Amt für Revision die Tagesordnung sowie die Beschlussprotokolle jeweils in anonymisierter Form.
- (12) Städtische Stellen können die Beratung des Amtes für Revision beantragen.

- (13) Die Absätze (1) – (12) gelten für Kommunalanstalten entsprechend im Rahmen der gesetzlichen oder übertragenen Aufgaben des Amtes für Revision.

### **§ 6 Rechte des Amtes für Revision bei der Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben**

- (1) Nach ~~§ 14 Abs. 2 GemPrO~~ § 2 Abs. 2 GemPrO können die Prüfenden alle Auskünfte, schriftliche Erklärungen und Unterlagen verlangen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. ~~Entsprechenden Anforderungen ist nachzukommen. Über die Erforderlichkeit entscheiden im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und im Rahmen von § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 6 allein die zuständigen Prüfer/-innen.~~ Die Verwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart hat die Prüfenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu

Entspricht der neuen GemPrO in der Fassung vom 3. März 2018

unterstützen. Nach § 2 Abs. 3 GemPrO entscheiden die Prüfenden über die Erforderlichkeit im Rahmen der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit. Im Rahmen der Prüfungen sind sie nur an allgemeine Weisungen der Leitung des Amts für Revision gebunden.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann verlangen, dass zu prüfende Daten, die in automatisierten Verfahren gespeichert sind, ganz oder auszugsweise in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Den zuständigen Prüfer/-innen ist auf alle für die Prüfung erforderlichen Daten, die in automatisierten Dateien gespeichert sind, auf Verlangen eine lesende Zugriffsmöglichkeit einzuräumen, die soweit technisch möglich am Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes wahrgenommen werden kann. Bei wiederkehrenden Prüfungen ist der Lesezugriff auf Antrag des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich dauerhaft, anderenfalls temporär für die Dauer der Prüfung einschließlich der Maßnahmenverfolgung einzurichten.

(2) Das Amt für Revision kann verlangen, dass zu prüfende Daten, die in automatisierten Verfahren gespeichert sind, ganz oder auszugsweise in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Den zuständigen Prüfenden ist auf alle für die Prüfung erforderlichen Daten, die in automatisierten Dateien gespeichert sind, auf Verlangen eine lesende Zugriffsmöglichkeit einzuräumen, die soweit technisch möglich am Dienstsitz des Amts für Revision wahrgenommen werden kann. Die Verwaltung hat die dafür erforderlichen Programm- und Systemberechtigungen einzurichten. Bei wiederkehrenden Prüfungen ist der Lesezugriff auf Antrag des Amts für Revision unverzüglich dauerhaft, anderenfalls temporär für die Dauer der Prüfung einschließlich der Maßnahmenverfolgung einzurichten. Wiederkehrende Prüfungen sind laufende Prüfungen der Finanz- und Kassenvorgänge der Stadt, ihren Eigenbetrieben und ihren Kommunalanstalten zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§§ 110, 111, 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO), für die der Lesezugriff auf die zur Feststellung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen und Ansprüchen eingesetzten Programme dauerhaft erforderlich ist.

- (3) Die Auskunfts- und Vorlagepflicht nach den Absätzen 1 und 2 sowie das lesende Zugriffsrecht nach Absatz 2 Satz 2 umfassen auch personenbezogene Daten einschließlich Personal-, Sozial- und Patientendaten sowie Daten im elektronischen Kommunalen Sitzungsdienst (KSD), sofern sie zur Prüfungsdurchführung erforderlich sind. Dies gilt ebenso für mitarbeiterbezogene Aufzeichnungen, die unmittelbar oder über die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage von Verrechnungen bzw. der Weiterberechnung städtischer Leistungen dienen oder auf sonstigem Wege die Kosten städtischer Produkte beeinflussen.
- (3) Die Auskunfts- und Vorlagepflicht nach den Absätzen 1 und 2 sowie das lesende Zugriffsrecht nach Absatz 2 Satz 2 umfassen auch personenbezogene Daten einschließlich Personal-, Sozial- und Patientendaten sowie Daten im elektronischen Kommunalen Sitzungsdienst (KSD), sofern sie zur Prüfungsdurchführung erforderlich sind. Dies gilt ebenso für mitarbeiterbezogene Aufzeichnungen, die unmittelbar oder über die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage von Verrechnungen bzw. der Weiterberechnung städtischer Leistungen dienen oder auf sonstigem Wege die Kosten städtischer Produkte beeinflussen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt darf zur Aufdeckung von Straftaten oder anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere zur Aufdeckung von Korruptionsdelikten, einen automatisierten Abgleich von Beschäftigtendaten in pseudo-anonymisierter Form durchführen. Ergibt sich ein Verdachtsfall, dürfen die Daten personalisiert werden. Das Rechnungsprüfungsamt hat die näheren Umstände, die es zu einem Abgleich nach Satz 1 veranlassen, zu dokumentieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über Inhalt, Umfang und Zweck des automatisierten Abgleichs zu unterrichten, sobald der Zweck durch die Unterrichtung nicht mehr gefährdet wird.
- (4) Das Amt für Revision darf zur Aufdeckung von Straftaten oder anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch Mitarbeitende, insbesondere zur Aufdeckung von Korruptionsdelikten, einen automatisierten Abgleich von Beschäftigtendaten in pseudo-anonymisierter Form durchführen. Ergibt sich ein Verdachtsfall, dürfen die Daten personalisiert werden. Das Amt für Revision hat die näheren Umstände, die es zu einem Abgleich nach Satz 1 veranlassen, zu dokumentieren. Die betroffenen Mitarbeitenden sind über Inhalt, Umfang und Zweck des automatisierten Abgleichs zu unterrichten, sobald der Zweck durch die Unterrichtung nicht mehr gefährdet wird.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt seine Aufgaben nach eigenem Ermessen entweder in seinen Diensträumen oder vor Ort wahr. Bei Prüfungen vor Ort sind durch die zu prüfenden Stellen die erforderlichen Räume und Sachmittel
- (5) Das Amt für Revision nimmt seine Aufgaben nach eigenem Ermessen entweder in seinen Diensträumen oder vor Ort wahr. Bei Prüfungen vor Ort sind durch die zu prüfenden Stellen die erforderlichen Räume und Sachmittel zur

zur Verfügung zu stellen.

- (6) Zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben ist den Prüfern/Prüferinnen der Zutritt zu allen Grundstücken und Gebäuden zu gestatten. Räume, die ausschließlich von Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, Mitgliedern des Gemeinderats und ihren Mitarbeiter(n)-innen sowie vom Arbeitsmedizinischen Dienst und dem Fachdienst Betriebliche Gesundheitsförderung und Sozialarbeit des Haupt- und Personalamts genutzt werden, sind ausgenommen. Auf Verlangen sind von den geprüften Stellen sämtliche Kassen, Unterlagen und Dateien, deren Inhalt für das Prüfungsverfahren von Bedeutung sein kann, zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Unterlagen der in Satz 2 genannten Personen. Bei Unternehmen in privater Rechtsform ist sicherzustellen, dass dem Rechnungsprüfungsamt im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die in § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind. Im Rahmen der Prüfung sind die Prüfer/-innen berechtigt, Baustellen oder Bauwerke zu betreten und die als erforderlich angesehenen Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Prüfer/-innen sind im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe befugt, auch Aufmaßrevisionen an Ort und Stelle durchzuführen und sich über Qualität und Quantität einer Bauleistung oder Lieferung zu unterrichten. Soweit das Rechnungsprüfungsamt bei Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgrund vertraglicher Regelung Aufgaben der Bauprüfung übertragen bekommen hat, sind die vorstehenden Befugnisse dem Rechnungsprüfungsamt vertraglich einzuräumen.

Verfügung zu stellen.

- (6) Zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben ist den Prüfenden der Zutritt zu allen Grundstücken und Gebäuden zu gestatten. Räume, die ausschließlich von Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, Mitgliedern des Gemeinderats und ihren Mitarbeiter\*innen sowie vom Arbeitsmedizinischen Dienst und dem Fachdienst Betriebliche Gesundheitsförderung und Sozialarbeit des Haupt- und Personalamts genutzt werden, sind ausgenommen. Auf Verlangen sind von den geprüften Stellen sämtliche Kassen, Unterlagen und Dateien, deren Inhalt für das Prüfungsverfahren von Bedeutung sein kann, zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Unterlagen der in Satz 2 genannten Personen. Bei Unternehmen in privater Rechtsform ist sicherzustellen, dass dem Amt für Revision im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die in § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind. Im Rahmen der Prüfung sind die Prüfenden berechtigt, Baustellen oder Bauwerke zu betreten und die als erforderlich angesehenen Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Prüfenden sind im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe befugt, auch Aufmaßrevisionen an Ort und Stelle durchzuführen und sich über Qualität und Quantität einer Bauleistung oder Lieferung zu unterrichten. Soweit das Amt für Revision bei Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgrund vertraglicher Regelung Aufgaben der Bauprüfung übertragen bekommen hat, sind die vorstehenden Befugnisse dem Amt für Revision vertraglich einzuräumen.

(7) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind dem Rechnungsprüfungsamt Einsichtsrechte in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Empfänger einzuräumen.

(7) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind dem Amt für Revision Einsichtsrechte in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Empfänger einzuräumen.

(8) Das Amt für Revision hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der selbstständigen Kommunalanstalt einzusehen. Weitergehende gesetzliche Vorschriften für die Prüfung des Jahresabschlusses bleiben unberührt (§ 102d Abs. 2 GemO).

§ 102d GemO wurde neu aufgenommen durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze vom 15.12.2015

## **§ 7 Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse**

Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 können Vertreter/-innen des Rechnungsprüfungsamts an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen in Personalangelegenheiten entscheidet das Rechnungsprüfungsamt anhand der ihm überlassenen Tagesordnung (§ 5 Abs. 11), ob es zur Erfüllung seiner Aufgaben an der Sitzung teilnimmt.

## **§ 7 Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse**

### **Teilnahme an Sitzungen von Gremien**

Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 können Vertreter\*innen des Amts für Revision an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Dasselbe gilt für Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse von Kommunalanstalten, sofern von dieser ein Teilnahmerecht eingeräumt wurde. Bei nichtöffentlichen Sitzungen in Personalangelegenheiten entscheidet das Amt für Revision anhand der ihm überlassenen Tagesordnung (§ 5 Abs. 11), ob es zur Erfüllung seiner Aufgaben an der Sitzung teilnimmt.

Teilnahme von Vertretern des Amts für Revision auch an Sitzungen der Gremien ist zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erforderlich.

## § 8 Zentrale Korruptionsverhütung und -bekämpfung

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt als zentraler Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und –bekämpfung (§ 2 Abs. 2 Nr. 8) insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegen zu nehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie städtische Organisationseinheiten und Mitarbeiter/-innen für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen.
- (2) Alle städtischen Stellen und Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, vorgesetzte Stellen oder das Rechnungsprüfungsamt bei begründetem Verdacht auf Korruption rechtzeitig und umfassend zu informieren. Ist Informationsempfänger die vorgesetzte Stelle, unterrichtet diese umgehend das Rechnungsprüfungsamt. Alle Mitarbeiter/-innen sollen regelmäßig über Formen der Korruption sowie über Maßnahmen und Regelungen zur Korruptionsprävention unterrichtet werden.
- (3) Sofern die Landeshauptstadt Stuttgart eine Vertrauensanwältin bzw. einen Vertrauensanwalt eingesetzt hat, ist der Unterrichtspflicht nach Absatz 2 Rechnung getragen, wenn diese(r) über den konkreten Korruptionsverdacht informiert wird.

## § 8 Zentrale Korruptionsverhütung und -bekämpfung

- (1) Dem Amt für Revision als zentraler Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und –bekämpfung (§ 2 Abs. 2 Nr. 8) insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegen zu nehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie städtische Organisationseinheiten und Mitarbeitende für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen.
- (2) Alle städtischen Stellen und Mitarbeitende sind verpflichtet, vorgesetzte Stellen oder das Amt für Revision bei begründetem Verdacht auf Korruption rechtzeitig und umfassend zu informieren. Ist Informationsempfänger die vorgesetzte Stelle, unterrichtet diese umgehend das Amt für Revision. Alle Mitarbeitenden sollen regelmäßig über Formen der Korruption sowie über Maßnahmen und Regelungen zur Korruptionsprävention unterrichtet werden.
- (3) Sofern die Landeshauptstadt Stuttgart eine\*n Vertrauensanwalt\*in eingesetzt hat, ist der Unterrichtspflicht nach Absatz 2 Rechnung getragen, wenn diese\*r über den konkreten Korruptionsverdacht informiert wird.
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für Kommunalanstalten, wenn die zentrale Korruptionsverhütung und –bekämpfung den Amt für Revision übertragen wurde.

Gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Kommunalanstalt Klinikum ist das Amt für Revision die Zentrale Antikorruptionsstelle der Stadt. Dies soll ebenfalls für weitere eventuelle Kommunalanstalten gelten.

- (5) Das Nähere zu den Abs. 1 bis 4 regelt die Dienstanweisung Antikorruption in der jeweils gültigen Fassung.. Verweis auf die Dienstanweisung Anti-korruption

### § 9 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 10. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart vom 20. Dezember 2006 außer Kraft.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Revisionsordnung tritt nach dem Beschluss der Aufgabenübertragung in § 2 Abs. 2 Revisionsordnung und Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister mit der Bekanntmachung in den Mitteilungen des Bürgermeisteramts in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsverordnung der Landeshauptstadt Stuttgart (RPrO) vom 10. Mai 2012 außer Kraft. Inkrafttreten ist noch offen